



Benutzungsordnung

für die Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifach-Sporthalle) der Gemeinde Dettingen/Erms

Um eine ordnungsgemäße Benutzung der Sporthalle „Neuwiesenhalle“ (Dreifachturnhalle) zu gewährleisten, sowie eine schonende Behandlung des Gebäudes samt Einrichtung sicherzustellen, hat der Gemeinderat am 19.07.1979/01.04.1982, ergänzt in der Sitzung des Gemeinderats vom 02.05.1996, folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient
 - a) dem Turn- und Sportunterricht der Dettinger Schulen,
 - b) dem sportlichen Übungsbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine und Gruppen,
 - c) der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Ausnahmsweise kann die Halle für außersportliche Veranstaltungen freigegeben werden, sofern sichergestellt ist, daß die Anlage keinen Schaden erleidet.
- (3) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle aufhalten. Mit dem Betreten der Halle unterwerfen sich die Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie allen sonstigen Anordnungen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Halle wird vom Hauptamt verwaltet. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt zuständig.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Dieser hat für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen und übt das Hausrecht aus.
- (3) Bei der Benutzung der Halle durch Schulen, Vereine und Gruppen tragen die Lehrer bzw. die Übungsleiter die Verantwortung. Sie haben

für die Befolgung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Der Hausmeister ist gegenüber den Übungsleitern weisungsberechtigt.

- (4) Wünsche und Beschwerden der Benutzer der Halle nimmt der jeweilige Hausmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können beim Hauptamt vorgebracht werden.
- (5) Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat das Hauptamt das Recht, Einzelpersonen oder ganze Gruppen den Zutritt zu der Halle zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 3

Unterrichts- und Übungsbetrieb

- (1) Die Halle steht für den Turn- und Sportunterricht der Schulen und für den Übungsbetrieb der Vereine und weiteren Gruppen im Rahmen der jeweils gültigen Belegungspläne zur Verfügung.
- (2) Die Belegungspläne werden jährlich überprüft und jeweils einvernehmlich mit den unmittelbar Beteiligten bzw. Betroffenen fortgeschrieben. Kommt eine Einigung unter den Benutzern über die einzelnen Belegungszeiten nicht zustande, entscheidet die Gemeinde.
- (3) Der jeweilige Benutzungsplan ist genau einzuhalten; er wird in der Halle angeschlagen.
- (4) Wird die eingeteilte Unterrichts- bzw. Übungszeit ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, so ist der Hausmeister rechtzeitig zu verständigen.
- (5) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluß der Unterrichts- bzw. Übungsstunden Sorge zu tragen.
- (6) Das Betreten und die Benutzung der Sporthalle und der Geräte ist nur in Anwesenheit der Lehrkräfte bzw. der Übungsleiter oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.
- (7) Die Türen zwischen den Umkleideräumen und den Gängen müssen von der Lehr- und Übungskraft vor Beginn abgeschlossen und bis zum Ende des Unterrichts geschlossen gehalten werden.
- (8) Die Tore zu den Geräteräumen sind im Beisein einer Lehr- bzw. Übungskraft zu öffnen und zu schließen. Dabei ist zu vermeiden, daß diese oben und unten hart angeschlagen. Die Trennvorhänge dürfen nicht gestreift werden.
- (9) Die Sprechanlage wird vom Hausmeister verwaltet. Wird die Sprechanlage für den Unterricht benötigt, so hat sie der Hausmeister

der Lehrkraft funktionstüchtig zu übergeben. Voraussetzung ist, daß die Lehrkraft die Bedienung voll beherrscht und die Funktion kennt. Nach Beendigung des Unterrichts müssen die Anlagen wieder vom Hausmeister übernommen werden.

- (10) Vor Beginn der Hallenbenutzung hat der Hausmeister die Notstromanlage mit Notbeleuchtung auf deren Funktionstüchtigkeit zu prüfen und die Lüftung einzuschalten.

§ 4 Sportliche Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Halle für sportliche Veranstaltungen ist in der Regel mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Hauptamt schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Veranstalter hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen.
- (3) Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und Sanitätswache verlangen. Diese ist vom Veranstalter auf seine Kosten bei der Freiw. Feuerwehr Dettingen/Erms oder beim Deutschen Roten Kreuz - Bereitschaft Dettingen/Erms - zu beantragen.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Die Versammlungsstättenverordnung vom 10.08.1974 i.d. jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (5) Für Besucher stehen die Tribüneneinrichtungen zur Verfügung; diese dürfen nur über das Foyer betreten werden.

§ 5 Benutzung der Umkleideeinheiten

- (1) Die drei Umkleideeinheiten der Dreifach-Sporthalle (gekennzeichnet mit den Ziff. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2) werden zur Benutzung im Rahmen des in der Halle stattfindenden Übungs- und Wettkampfbetriebs zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Bürgermeister kann im Wege einer Ausnahmegenehmigung die Benutzung der der Hülbener Straße zugewandten, mit den Kennziffern 1.1 und 1.2 gekennzeichneten Umkleiden für den Betrieb des Tennisplatzes oder des Neuwiesenstadions zulassen, wenn am Tage der Veranstaltung
 1. die Halle beim Übungsbetrieb nicht 3-geteilt benützt wird oder
 2. in der Halle Veranstaltungen mit weniger als 5 Gruppen stattfinden.

- (3) Nach der Teilnahme am Außenübungs- oder Außenspielbetrieb dürfen die nach Abs. 2 zur Verfügung gestellten Umkleiden nur nach Reinigung der Wettkampfschuhe in der Stiefelwaschanlage bzw. ohne Wettkampfschuhe betreten werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Sporthalle wird den Schulen, Vereinen und Gruppen zum Übungsbetrieb unentgeltlich überlassen. Für Sonderveranstaltungen sportlicher Art sind die aus der Gebührenordnung ersichtlichen Gebühren zu entrichten. Rechnungsstellung erfolgt durch das Hauptamt.

§ 7 Ordnung und Sauberkeit in der Halle

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine haften für ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Benutzer der Halle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Nicht erlaubt ist
 - a) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - b) der Genuß von alkoholischen Getränken - ausgenommen Bier - und von Kaugummi außerhalb des Foyers,
 - c) das Mitbringen von Tieren in der gesamten Anlage.
- (4) Besonderer Erlaubnis durch das Hauptamt bedürfen:
 - a) der Verkauf oder das Anbieten von Getränken und Waren aller Art,
 - b) die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, sowie die Anbringung von Werbeplakaten.
- (5) Die Halle darf nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen oder Spikes sind nicht zugelassen. Der Zutritt darf nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge erfolgen.

- (6) Kugel- und Steinstoßen (mit Ausnahme von Hallenkugelstoßen), Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren sind nicht gestattet; Gewichtheben nur im Kraftraum.
- (7) Die Trennvorhänge stehen bei Bedarf zur Verfügung. Sie dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden. Das gleiche gilt für die Beleuchtungsanlage.
- (8) Zum Aus- und Ankleiden und zum Duschen und Waschen sind die dafür bestimmten Räume nach Anweisung des Hausmeisters zu benutzen. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind einwandfrei sauber zu halten.

§ 8 Benutzung der Turngeräte

- (1) In der Halle sind nur die dort vorhandenen Geräte zu benutzen. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen in die Halle gebracht werden. Hierbei wird davon ausgegangen, daß diese von den Schulen mitbenutzt werden können.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie sind nicht im Freien zu verwenden.
- (4) Nach jeder Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zu versetzen.
- (5) Die Geräteschränke für Kleingeräte sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten aus den Geräteschränken darf nur unter Aufsicht des Hausmeisters oder des verantwortlichen Sportlehrers bzw. Übungsleiters erfolgen. Die Kleingeräte sind nach Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Halle bleibt während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien geschlossen. In Ausnahmefällen kann sie aufgrund besonderer Verfügung auch während dieser Zeit zur Verfügung gestellt werden. Bei ausnahmsweise zugelassenem Übungsbetrieb hat dies in eigenverantwortlicher Weise zu geschehen.

§ 10 Haftung

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird.
- (2) Bei sportlichen Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in die Halle verbrachten Sportgeräte der Vereine und Gruppen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem privatem Eigentum wird nicht gehaftet.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, dem Fundamt ab. Dieses verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisteramt
Dettingen/Erms, 03.05.1996

gez.:
Beutler
Bürgermeister